



## ITALIEN

# Pronto statt piano

**Wer künftig mit dem Auto in Italien einen Unfall hat, muss schnell reagieren.**

Ermächtigungsverordnung 145 vom 23. Dezember 2013 hat es in sich: Sie ändert das italienische Zivilgesetzbuch (codice civile) dahingehend ab, dass nur mehr drei Monate Zeit bleiben, um einen in Italien entstandenen Schaden der gegnerischen Versicherung zu melden. Danach besteht kaum noch eine Chance, Ansprüche geltend zu machen.

### **Kontaktaufnahme nicht auf die lange Bank schieben**

Die Kontaktaufnahme mit dem Versicherungsexperten sollten Geschädigte deshalb nach dem Urlaub oder der Geschäftsreise nicht auf die lange Bank schieben. Denn die dreimonatige Verwirkungsfrist kann weder unterbrochen noch ausgesetzt werden. Ausgenommen sind lediglich Fälle höherer Gewalt.

„Diese liegen aber nur in sehr engen Grenzen vor“, weiß VERO Jurist Mag. Johannes Wögerer, „beispielsweise, wenn das Unfallopfer aufgrund seiner Verletzungen nicht handlungsfähig, also nicht in der Lage ist, einen Anwalt mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu beauftragen.“ Er findet den entstehenden Zeitdruck generell höchst problematisch: „Die Frist ist umso enger bemessen, als Sach- und Körperschäden in dem Antrag auch der Höhe nach so exakt beziffert und detailliert dargestellt sein müssen, dass der Schadensfall eindeutig festgestellt werden kann.“

### **Spätere Benennung von Zeugen unzulässig**

Nicht nur die enge Zeitvorgabe wird vor allem Unfallopfer aus dem Ausland benachteiligen. So müssen Zeugen des Unfallhergangs künftig bereits im europäischen Unfallbericht bzw. in der Unfallmeldung an die Versicherung aufgeführt werden. Eine spätere Benennung von Zeugen im Gerichtsverfahren ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen gelten nur in Fällen, in denen der Zeuge aus objektiven Gründen nicht eher ausfindig gemacht oder benannt werden konnte.

Für Österreicherinnen und Österreicher wird es unter diesen Voraussetzungen schwierig, zu ihrem Recht zu kommen. Es sei denn, sie handeln schnell und nehmen nach der Rückkehr unverzüglich mit ihrem heimischen Versicherungsexperten Kontakt auf. ■